

Satzung

für den Seniorenbeirat der Gemeinde Rantrum

Aufgrund der § 4 i.V.m. §§ 47 d, 47 e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein vom 01.04.1996 und 23.07.1996 (GVObI. Schl.-Holst. S. 322 und S 529) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rantrum vom 21.03.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben

1. In der Gemeinde Rantrum wird ein Seniorenbeirat gebildet. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Organe der Gemeinde fördern und unterstützen den Seniorenbeirat in seinem Wirken und unterrichten ihn bei allen seniorenrelevanten Angelegenheiten. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein. Der Seniorenbeirat ist selbst kein Organ der Gemeinde Rantrum.
3. Die Aufgabe des Seniorenbeirates ist die Beteiligung von Senioren in der Gemeinde Rantrum nach §47d GO. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen und Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Senioren) in den verschiedenen Bereichen der Kommunalpolitik. Er berät, informiert und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.
4. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Senioren betreffen.
5. Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit, kann Sprechstunden abhalten und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. § 16 a GO bleibt unberührt.
6. Die Gemeinde Rantrum unterrichtet den Seniorenbeirat über alle Angelegenheiten, die Senioren in ihrem Zuständigkeitsbereich betreffen und in den Organen der Gemeinde behandelt werden. Insbesondere ist der Seniorenbeirat zu unterrichten über anstehende Entscheidungen, welche die folgenden Bereiche betreffen:
 - Soziales, Wohnen, Gesundheit und Pflege
 - Bildung, Kultur und Sport
 - Sicherheit, Verkehr und Wirtschaft
 - Öffentlichkeitsarbeit für Senioren
7. Der Beirat arbeitet mit dem Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. zusammen.

§ 2 Antrags- und Teilnahmerechte

1. Der Seniorenbeirat kann an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge stellen. Die Ausschüsse der Gemeindevertretung hören den Seniorenbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten an, die die Anliegen der Seniorinnen und Senioren der Stadt/Gemeinde betreffen.
2. Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den Sitzungen rechtzeitig zugestellt. Weitergehende gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, bleiben unberührt.
3. Die / der Vorsitzende und / oder ein vorher bestimmtes Beiratsmitglied kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

§ 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

1. Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben gewählten Mitgliedern.
2. Die Wahl ist in einer Wahlversammlung durchzuführen. Zu dieser Versammlung sind durch die örtliche Presse alle Wahlberechtigten einzuladen.
3. Wahlberechtigt sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in Rantrum gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
4. Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die / der das 60. Lebensjahr überschritten hat oder im Jahr der Wahl überschreiten wird, seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in Rantrum gemeldet ist und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetz von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
5. Nicht wählbar sind Mitglieder Gemeindevertretung.

§ 4 Wahlzeit

1. Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses. Gleichzeitig endet die Wahlzeit des bisherigen Seniorenbeirats.
2. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die / den Bürgermeister/in einberufen.

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt der / die Kandidat/in mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach. In Ausnahmefällen kann eine Nachwahl erfolgen.

§ 5 Wahlverfahren

1. Zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist der / die Bürgermeister/in.
2. Die Wahltermine werden öffentlich bekanntgemacht.
3. Für das Wahlverfahren sind die von der Verwaltung erstellten Vordrucke zu verwenden. Die Wahlunterlagen können zugestellt werden.
4. Kandidatenvorschläge werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten eingereicht. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten ist erforderlich, sofern sie ihre Kandidatur nicht selbst einreichen. Einer Unterschriftensammlung zu den einzelnen Vorschlägen bedarf es nicht.
5. Die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt durch die Gemeinde Rantrum in der örtlichen Presse.
6. Zugelassen werden nur Wahlvorschläge, die – ggf. mit der erforderlichen Einverständniserklärung – spätestens vier Wochen vor dem Wahltag bei der Stadtverwaltung vorliegen. Über die Zulassung entscheidet der Gemeindevorstand, gegen dessen Entscheidung binnen drei Tagen der Gemeindevorstand angerufen werden kann. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet und auf einem Stimmzettel zusammengefasst.
7. Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des Gemeindevorstands sinngemäß, so weit diese Richtlinien keine abweichende Regelung enthalten.
8. Gewählt wird in einer Seniorenversammlung, zu der die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger durch die Gemeinde schriftlich eingeladen werden.
9. Jede Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
10. Die Wahlversammlung wird von dem / der Bürgermeister/in geleitet.
11. Vorschlagsberechtigt sind alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Rantrum. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung; die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Listenwahl.
12. Jede / jeder Wahlberechtigte hat bis zu fünf Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.

13. Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der aus fünf Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch die Gemeindegewahlleiterin / den Gemeindegewahlleiter berufen.

14. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

§ 6 Vorstand

1. Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus:

- der / dem Vorsitzenden
- Stellvertreter/innen
- der / dem Schriftführer/in
- der / dem Kassenwart/in.

Außerdem kann der Beirat eine/einen Beisitzerin / Beisitzer in den Vorstand wählen.

2. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Beirates aus.

3. Die / der Vorsitzende führt die Geschäfte und vertritt den Vorstand nach außen.

4. Die Kassenwartin / der Kassenwart ist für die finanziellen Angelegenheiten des Seniorenbeirates zuständig. Sie / Er verwaltet die Einnahmen und tätigt die Ausgaben, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel notwendig sind. Über Einnahmen und Ausgaben, die über die Geschäftsführung hinausgehen, beschließt der Seniorenbeirat.

5. Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Beiratsmitglieder von ihrem Amt abgewählt werden.

6. Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf entsprechend § 46 Abs. 11 GO der Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Soweit die Geschäftsordnung keine entsprechenden Regelungen enthält, sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Gemeinde sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Einberufung des Seniorenbeirates

1. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich. §46 Abs. 7 GO gilt entsprechend.

2. Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens zwei Beiratsmitgliedern, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr.

§ 8 Finanzbedarf

1. Die Gemeinde stellt dem Seniorenbeirat Räume für Sitzungen des Seniorenbeirates, des Vorstandes und für Sprechstunden sowie ausreichende Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeiten zur Verfügung.

§ 9 Versicherungsschutz

1. Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 21.03.2012 in Kraft.